

**Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen
an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2, 6, 7, 9 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO), § 2 Abs. 2 des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) vom 14. Februar 1996 (Sächs. GVBl. S. 84) – zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (Sächs. GVBl. S. 367) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 13. Dezember 2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

Artikel 1
**Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung
von Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatzsatzung – GAStS)**

Die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen vom 24. Mai 1994, veröffentlicht am 16. Juni 1994 im Stadtanzeiger (Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (2) werden die Angabe „**Ablösebetrag in DM (Abrundung auf volle 10,00 DM)**“ durch die Angabe „**Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 10,00 Euro)**“ und die Angabe „**Herstellungskosten der Stellplatzfläche je m² in DM; diese sind mit 216,00 DM anzusetzen**“ durch die Angabe „**Herstellungskosten der Stellplätze je m² in Euro; diese sind mit 110,00 Euro anzusetzen**“ ersetzt.
2. In § 4 (3) wird die Angabe „**Der Höchstbetrag der Ablösesumme beträgt je Stellplatz in der**

Zone A: DM 9.000,00
Zone B: DM 7.000,00
übriges Stadtgebiet: DM 5.000,00“

durch die Angabe „**Der Höchstbetrag der Ablösesumme beträgt je Stellplatz in der**

Zone A: 4.600,00 Euro
Zone B: 3.580,00 Euro
übriges Stadtgebiet: 2.560,00 Euro“

ersetzt.

Artikel 2
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung)**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten vom 8. Dezember 1994, veröffentlicht am 26. Januar 1995 im Stadtanzeiger (Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz) wird gemäß Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 17. Mai 2001 wie folgt geändert:

Tarif- Tarif- Gegenstand		Gebühr DM wird ersetzt durch	
Gr.	Nr.	Gebühr Euro	
0	000	Anordnungen für den Einzelfall, allgemeine Amtshandlungen	5,00 bis 500,00 2,50 bis 250,00
0	001	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden je weitere Seite Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte jedoch nicht weniger als ermäßigt werden.	5,00 1,00 2,50 0,50 5,00 2,50
0	002	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 100,00 2,50 bis 50,00
0	003	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akt oder Buch, mind. 5,00 0,50 je Akt oder Buch, mind. 2,50
0	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristenverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mind. 5,00 5,00 bis 50,00 1/10 bis ¼ der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mind. 2,50 2,50 bis 25,00
0	005	Erteilung einer Zweitsschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 . Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1,00 je angefangene Seite, mind. 5,00 . 2,50 . Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mind. 2,50 .
0	006	Niederschriften	5,00 bis 50,00 für jede angefangene Seite 2,50 bis 25,00 für jede angefangene Seite
0	007	Schreibauslagen/Vervielfältigungen Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die 1. ersten 50 Seiten 2. für jede weitere Seite angefangene Seiten werden voll berechnet.	1,00 je Seite 0,30 0,50 je Seite 0,15
0	008	Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis zu 5,00 für jede Seite bis 2,50 für jede Seite
0	009	Wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, wissenschaftliche Texte usw. für Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,10 je angefangene Seite 0,05 je angefangene Seite

Tarif- Tarif- Gegenstand		Gebühr DM wird ersetzt durch	Gebühr Euro
Gr.	Nr.		
0	011	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden	5,00 bis 10,00 2,50 bis 5,00
02	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 6 Abs. 1 SächsGemO)	5,00 bis 1.500 2,50 bis 750,00
02	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Mahnung gem. § 13 SächsVwVG 4. Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 5. Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG 6. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG 7. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen. 7.1. bei Geldansprüchen 7.2. sonst	5,00 bis 50,00 2,50 bis 25,00 20,00 bis 100,00 10,00 bis 50,00 5,00 bis 2.000,00 2,50 bis 1.000,00 50,00 bis 2.000,00 25,00 bis 1.000,00 ½ der Gebühr Ziff. 2 mind. 10,00 10,00 bis 200,00 ½ der Gebühr Ziff. 2 mind. 5,00 50,00 bis 100,00
03	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 bis 20,00 2,50 bis 10,00
11	111	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 1. bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert neu 500,00 Euro 2. bei Sachen über 1.000,00 DM Wert neu 500,00 Euro 3. Verwahrkosten für Fundtiere je Tag Hunde Katzen andere	 2 % des Wertes mind. 5,00 2 % des Wertes 2 % von 1.000,00 und 1 % des Mehrwertes mind. 2,50 20,00 2 % von 500,00 10,00 und 1 % des 5,00 bis 50,00 Mehrwertes 10,00 5,00 2,50 bis 25,00
6	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	5,00 bis 20,00 2,50 bis 10,00
70	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 bis 300,00 2,50 bis 150,00
70	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 1.000,00 2,50 bis 500,00
70	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	5,00 bis 500,00 2,50 bis 250,00

Tarif- Tarif- Gegenstand	Gr. Nr.	Gebühr DM wird ersetzt durch Gebühr Euro		
70	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 bis 500,00	2,50 bis 250,00
76	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	5,00 bis 150,00	2,50 bis 75,00
8	810	Anordnung der Wassersperre	5,00 bis 100,00	2,50 bis 50,00

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 10. Mai 1996, veröffentlicht am 29. August 1996 im Stadtanzeiger (Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 werden die DM-Beträge durch folgende Euro-Beträge ersetzt:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 und 2)

1. mit Gewinnmöglichkeit
 - die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind „150,00 DM“ neu „77,00 Euro“
 - die an einem sonstigen Aufstellungsort (s. § 2 Abs. 1 lit. b) aufgestellt sind „80,00 DM“ neu „41,00 Euro“
2. ohne Gewinnmöglichkeit
 - die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind „60,00 DM“ neu „31,00 Euro“
 - die an einem sonstigen Aufstellungsort (s. § 2 Abs. 1 lit. b) aufgestellt sind „50,00 DM“ neu „25,00 Euro“
3. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben „1.500,00 DM“ neu „767,00 Euro“

Artikel 4
Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz vom 12. Juni 1997, veröffentlicht am im Stadtanzeiger (Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates - § 8 – Beschließende Ausschüsse, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung und deren Aufgaben werden die DM-Beträge durch folgende Euro-Beträge ersetzt:

Abs.7 – Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als „alt 100.000,00 DM“ „neu 50.000,00 Euro“ aber nicht mehr als „alt 300.000,00 DM“ „neu 150.000,00 Euro“ beträgt.
2. Zustimmung zur überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als „alt 25.000,00 DM“ „neu 12.500,00 Euro“, aber nicht mehr als „alt 50.000,00 DM“ „neu 25.000,00 Euro“ im Einzelfall. Die vorgenannten ...

2. Im Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates - § 9 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses werden die DM-Beträge durch folgende Euro-Beträge ersetzt:

Abs. 2 – Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“, aber nicht mehr als „**alt 10.000,00 DM**“ „**neu 5.000,00 Euro**“ im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“ bis zu einem Höchstbetrag von „**alt 100.000,00 DM**“ „**neu 50.000,00 Euro**“,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“, aber nicht mehr als „**alt 10.000,00 DM**“ „**neu 5.000,00 Euro**“ beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“, aber nicht mehr als „**alt 10.000,00 DM**“ „**neu 5.000,00 Euro**“ im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“, aber nicht mehr als „**alt 10.000,00 DM**“ „**neu 5.000,00 Euro**“ im Einzelfall, bei der Vermietung stadt eigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“, aber nicht mehr als „**alt 10.000,00 DM**“ „**neu 5.000,00 Euro**“ im Einzelfall.

3. Im Abschnitt V – Oberbürgermeister - § 17 – Aufgaben des Oberbürgermeisters werden die DM-Beträge durch folgende Euro-Beträge ersetzt:

Abs.3 – Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von „**alt 100.000 DM**“ „**neu 50.000,00 Euro**“ im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von „**alt 25.000,00 DM**“ „**neu 12.500,00 Euro**“ im Einzelfall,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“ im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solche Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“ beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“ im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“ im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“ im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“ nicht übersteigen.

4. Im Abschnitt V – Oberbürgermeister - § 19 – Rechnungsprüfungsamt werden die DM-Beträge durch folgende Euro-Beträge ersetzt:

Abs. 3 – Dem Rechnungsprüfungsamt sind insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

3. Prüfung bei Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen bzw. für Leistungen (VOB bzw. VOL), wenn der Auftrag im Einzelnen den Wert von „**alt 5.000,00 DM**“ „**neu 2.500,00 Euro**“ übersteigt.

Artikel 5 **Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz** **für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit** **(Entschädigungssatzung)**

In der Satzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 10. März 2000, veröffentlicht am 27. April 2000 im Stadtanzeiger (Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz), 1. Änderungssatzung vom 19. Januar 2001, veröffentlicht am 22. Februar 2001 im Stadtanzeiger (Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz) werden die DM-Beträge durch folgende Euro-Beträge ersetzt:

1. § 1 Aufwandsentschädigung für die Stadträte
 1. Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines monatlichen Pauschalbetrages von „**alt 100,00 DM**“ „**neu 51,00 Euro**“.
 2. Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält anstelle des in § 1 Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung „**alt 160,00 DM**“ „**neu 82,00 Euro**“.
 3. Stadträte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, deren ordentliches Mitglied sie sind, zusätzlich ein Sitzungsgeld von „**alt 50,00 DM**“ „**neu 26,00 Euro**“, wobei an einem Tag bei mehreren Sitzungen nur ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
2. § 2 Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte Frohnau, Cunersdorf und Geyersdorf
 2. Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines monatlichen Pauschalbetrages von „**alt 50,00 DM**“ „**neu 26,00 Euro**“. Die Aufwandsentschädigung wird nur bei Teilnahme an der Ortschaftsratssitzung gezahlt.
3. § 3 Aufwandsentschädigung für sachkundige Bürger

Sachkundige Bürger erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung „**alt 15,00 DM**“ „**neu 8,00 Euro**“ pro Sitzung, an der sie tatsächlich teilgenommen haben.
4. § 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten
 1. Die übrigen, nicht in § 1 bis § 3 dieser Satzung erfassten ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten eine Entschädigung von „**alt 8,00 DM**“ „**neu 4,00 Euro**“ für jede Stunde.
 2. Soweit ein Verdienstausfall entsteht, so erhält der Bürger auf Antrag für jede Stunde der verpassten Arbeitszeit höchstens „**alt 30,00 DM**“ „**neu 15,00 Euro**“. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

Artikel 6 **In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Annaberg-Buchholz, den 14. Dezember 2001

B. Klepsch
Oberbürgermeisterin